

Wichtige Information:

EU-Wasserrahmenrichtlinie vom 22. Dez. 2000 (2000/60/EG) und deren Umsetzung.

Hier weitere Umsetzungsabschnitte:

Wasserkörper-Steckbriefe und Offenlegung zur Anhörung zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmen-Programmen für oberirdische Gewässer und Grundwasserkörper.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich praktiziert. Jedoch stehen die Termine, zu denen die einzelnen Umsetzungsschritte zu erfolgen hatten bzw. zu erfolgen haben, fest. Und das Ziel der WRRL: einen **guten ökologischen und chemischen Gewässerzustandes** bis Ende 2015 zu erreichen und zu erhalten, gilt in allen EU-Ländern.

Die Beteiligung der Fachöffentlichkeit in Form der „Runden Tische“ für die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmen-Programme, sowie die Möglichkeit, Änderungen und ggf. Widersprüche gegen die von den Wasserbehörden geplanten Maßnahmen vorzutragen, ist am 22. Juni 2008 abgelaufen. Danach hatten die mit der Umsetzung betrauten Behörden bei den Bezirks-Regierungen (so jedenfalls in NRW) die Aufgabe, rechtzeitig die Wasserkörper-Steckbriefe, in denen die Bewirtschaftungsziele und die Maßnahmen-Programme festgeschrieben sind, fertig zustellen.

Die Offenlegung der erarbeiteten Unterlagen für die Anhörung erfolgte am 22. Dezember 2008 und sie ist bis zum 21. Juni 2009 befristet. In NRW sind die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne bei den Wasserbehörden der Kreise, kreisfreien Städte und bei den Bezirksregierungen ausgelegt. Auch Landwirtschafts- und Naturschutz-Verbände haben diese umfangreichen Dokumente vorliegen. Mit dieser Veröffentlichung der Dokumente (in NRW gemäß § 2g Abs.4LWG) soll der breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu Stellungnahmen bzw. weiteren Vorschlägen gegeben werden. Diese Stellungnahmen können formlos per Brief, Fax oder eMail bei den Bez.-Reg. oder beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) abgegeben werden.

Alle Informationen sind auch im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de und www.umwelt.nrw.de bereitgestellt und erreichbar. Über das System „**Beteiligung Online**“ kann man die umfangreichen Dokumente handhabbar einsehen. Über diese Plattform können auch Stellungnahmen verfasst und abgegeben werden.

Diese jetzige Phase der gewollten Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sollte von allen betroffenen Wasserrechts-Besitzern und Wasserkraft-Nutzern zur Einsichtnahme, und zu unverzüglichen und rechtzeitigen Einsprüchen und auch für Gegenvorschläge genutzt

werden. Hier können Einzelpersonen genauso wie mehrere Grundbesitzer gemeinsam Stellungnahmen abgeben.

Bei allen Wasserkörpern (Bäche, Flüsse etc.) zeigt sich, dass auf die lineare Durchgängigkeit sehr großer Wert gelegt wird. Infrage kommen auch die Beseitigung von oder Verbesserungs-Maßnahmen an wasserbaulichen Anlagen . Im Klartext: Beseitigung von Querbauwerken oder Verbesserung durch Fischaufstiegshilfen, oder durch sog. „Rauen Rampen“ oder durch Umleitungsgerinne, die wiederum enorme Kosten für die Besitzer der wasserbaulichen Anlagen verursachen. Bezuschussungen müssten in Einzelfällen möglich sein, es bedarf jedoch der persönlichen Initiative und dem Verhandlungsgeschick mit den Wasserbehörden.

Als Verfasser dieser Informationsschrift empfehle ich, dass man das Wasserrecht und gleichzeitig den Denkmal- und den Bodendenkmal-Schutz überprüft. Ist beides einwandfrei vorhanden, dürfte es den Wasserbehörden schwerer fallen die Querbauwerke und damit die geschichtliche Entwicklung an diesen markanten wasserbaulichen Anlagen niederzureißen. Die entstehenden Kosten für die Beseitigung müssten dann die Besitzer tragen. Und eine Beseitigung von unter Denkmalschutz stehenden Bauwerken ist dann ohne Zustimmung der Denkmalbehörde nicht möglich. Auch die Aberkennung des Denkmalschutzes durch die untere Denkmalbehörde kann ohne Einwilligung des Eigentümers nicht ohne weiteres erfolgen. Es ist ratsam, dass die Widersprüche recht zahlreich erteilt werden. In den Monaten August und September sollen in weiteren Runden Tischen „ Diskussion der Stellungnahmen“ alle aufgetretenen Fragen geklärt werden. Danach sollen die Bewirtschaftungsziele und die Maßnahmen-Programme festgeschrieben werden. Somit wären sie dann bindend.

Unsere aufmerksame Einsichtnahme in die Unterlagen und unsere Mitwirkung ist deshalb unabdingbar. Immerhin geht es um die energetische Nutzung unserer Gewässer.

Minden, 20. Jan. 2009

Paul Demel

Wasserbeauftragter der
Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde
Und Mühlenerhaltung e. V. (DGM)